

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend: Verstoß gegen insbesondere die Art. 12, 12a, 22b, 24, 25 und 26 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), die Art. 1 und 2 des Anhangs IX des Statuts und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Abl. 2001, L 8, S. 1).

Die Klägerin benennt als Klagegrund zum einen auch einen Verstoß gegen die Art. 41, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens sowie Art. 296 AEUV.

Zum anderen ist sie der Ansicht, dass die Verwaltung auch einen Rechtsmissbrauch und einen Verfahrensmisbrauch begangen sowie ferner gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen habe. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz, wonach die Verwaltung ihre Entscheidung nur auf rechtlich zulässige Gründe zu stützen habe, d. h. auf relevante Gründe, die keine(n) offensichtliche(n) Beurteilungsfehler in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufwies, sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Beistands- und Fürsorgepflicht, der angemessenen Verfahrensdauer und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die angefochtene Entscheidung beruhe demnach auf einer parteiischen, verzerrten und tendenziösen Beurteilung des Sachverhalts und der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, dass es zweifellos einen Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten der Anstellungsbehörde und den entstandenen Schäden gebe, da dieses fehlerhafte Verhalten eine schwere Beeinträchtigung ihrer beruflichen, moralischen und finanziellen Integrität verursache. Denn die begangenen Fehler bewirkten, dass sie verunglimpft oder ihre Reputation gegenüber ihren internen und externen Gesprächspartnern geschmälert oder sogar zerstört werde, und führten zu einem tatsächlichen Verlust an Gelegenheiten für ihre berufliche Entwicklung, wodurch sie in eine Lage der Machtlosigkeit versetzt werde, was Angst und/oder einen beständigen Unruhe- und Unsicherheitszustand in Bezug auf ihre Zukunft verursache.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2019 — Dansk Erhverv/Kommission

(Rechtssache T-47/19)

(2019/C 103/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dansk Erhverv (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Mygind)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission C(2018) 6315 final vom 4. Oktober 2018, Staatliche Beihilfe SA.44865 (2016/FC) — Deutschland — Mutmaßliche staatliche Beihilfe an grenznahe norddeutsche Getränkehändler, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Grund gestützt, mit dem der Kläger geltend macht, dass die Kommission die Verfahrensrechte des Klägers als Beteiligten nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und den Art. 4 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren⁽¹⁾ dadurch verletzt habe, dass sie trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen beihilferechtlichen Fragen in Bezug auf die verwaltungsbehördliche Praxis der „Exporterklärung“ und insbesondere in Bezug auf die Befreiung der Grenzhändler von der Verpflichtung, ein Pfand zu erheben und damit die Mehrwertsteuer auf den Pfandbetrag zu zahlen, sowie die Befreiung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Pfanderhebungspflichten nach dem deutschen Pfandsystem für Dosengetränke aufgetreten seien, nicht das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene förmliche Prüfverfahren eröffnet habe. Die Kommission habe daher Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich des Sachverhalts begangen, und zwar erstens im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Praxis der „Exporterklärung“ mit den Verpflichtungen Deutschlands nach Art. 4 Abs. 3 AEUV, der Verpackungsrichtlinie⁽²⁾ und dem Verursacherprinzip und mit den Pfanderhebungsvoraussetzungen nach der anwendbaren deutschen Verpackungsverordnung. Zweitens habe die Kommission sich im Hinblick auf die Wirkungen der staatlichen Beihilfe auf die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer geirrt, die Deutschland aufgrund der Praxis der „Exporterklärung“ entgingen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 2018, L 150, S. 141).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — smart things solutions/EUIPO — Samsung Electronics (smart:)things)

(Rechtssache T-48/19)

(2019/C 103/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: smart things solutions GmbH (Seefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Dissmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Samsung Electronics GmbH (Schwalbach am Taunus, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke smart:)things in den Farben Schwarz und Grün — Unionsmarke Nr. 10 914 836

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2018 in der Sache R 835/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.